

Prüfung der Abwehr unberechtigter Ansprüche aus insolventen Vorsorgeeinrichtungen

Stiftung Sicherheitsfonds BVG

Das Wesentliche in Kürze

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG (nachfolgend Sicherheitsfonds BVG) ist eine nationale Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit und eine Behörde mit Verfügungskompetenz.

Der Sicherheitsfonds BVG kommt zum Zug als «Rückversicherung» der 2. Säule, wenn ein Arbeitgeber infolge Insolvenz die Sparbeiträge an die berufliche Vorsorge nicht mehr zahlen kann oder wenn ganze Vorsorgestiftungen insolvent werden. Sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellte Vorsorgeeinrichtungen müssen sich ihm anschliessen und ihn mit Beiträgen finanzieren. Im Jahr 2021 wurden rund 2800 Fälle bearbeitet. Die sichergestellten Leistungen betragen rund 36 Millionen Franken.

Sollte die Fondreserve nicht ausreichen, kann der Bund dem Sicherheitsfonds BVG zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

Ziel der Prüfung ist zu beurteilen, ob die Prozesse beim Sicherheitsfonds BVG für die Abwehr unberechtigter Ansprüche aus insolventen Vorsorgeeinrichtungen wirksam sind. Die Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) kam zu einem guten Ergebnis.

Die Prozesse des Sicherheitsfonds zur Behandlung von Insolvenzfällen sind wirksam

Der Standardprozess der Geschäftsstelle Sicherheitsfonds BVG zur Prüfung der Insolvenzdossiers ist zweckmässig, die Kontrollen werden sorgfältig und wirksam durchgeführt. Die Aufgaben sind im Kompetenzreglement für den Stiftungsrat, den Geschäftsleitenden Ausschuss und die Durchführungsstelle (Geschäftsstelle) geregelt.

Der Stiftungsrat hat bei der Fondsreserve Bandbreiten festgelegt, über welche das finanzielle Gleichgewicht des Sicherheitsfonds BVG gemessen und gesteuert wird. Die Fondsreserve liegt per Ende 2021 bei rund 836 Millionen Franken.

Griffige, einfache Praxis für die Bekämpfung der Missbrauchsfälle

Gemäss den rechtlichen Vorgaben gewährt der Sicherheitsfonds BVG keine Sicherstellung von Leistungen, die missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Ausserdem kann er gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung oder des Vorsorgewerks ein Verschulden trifft, im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten.

Für die Bekämpfung von Missbrauchsfällen hat die Geschäftsstelle in den vergangenen Jahren eine griffige, einfach zu handhabende Praxis entwickelt. Diese wendet sie konsequent und für die Akteure der Vorsorgelandschaft in vorhersehbarer Weise an. So wurden 2021 unberechtigte Ansprüche von rund 2 Millionen Franken abgewehrt. Finanziell fällt die Miss-

brauchsbekämpfung im Verhältnis zu den sichergestellten Leistungen nicht stark ins Gewicht. Sie ist aber eine Aufgabe im System, die zur Akzeptanz der Solidarität unter den Beitragszahlenden beiträgt.

2019 reichte eine Sammelstiftung gegen eine Verfügung des Sicherheitsfonds BVG zur Leistungsverweigerung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Unabhängig vom bevorstehenden Urteil sollen nach Ansicht der EFK auch künftig sinnvolle und praktikable Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung umgesetzt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen schränken die Handlungsmöglichkeiten teilweise ein

Bei drohender Insolvenz ist es wichtig, schnell einzugreifen, um die Insolvenzverluste so gering wie möglich zu halten. Der Sicherheitsfonds BVG hat jedoch keine gesetzliche Grundlage, um frühzeitig aktiv zu intervenieren. Das Bundesgericht ist 2017 zum Schluss gekommen, dass ein Vorsorgewerk kumulativ zahlungs- und sanierungsunfähig sein muss, damit ein Rentnerbestand vom Sicherheitsfonds BVG übernommen werden kann. Dies obschon Sanierungen von Vorsorgeeinrichtungen faktisch nur bei aktiv Versicherten und nicht bei Rentnerkassen ohne solvente Arbeitgeber möglich sind.

Diese Problematik wurde auch in der Botschaft (19.080) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) aufgegriffen. Es soll nicht mehr möglich sein, Rentnerbestände zu «kaufen», für diese über-setzte Verwaltungs- oder Vermögensverwaltungskosten zu verlangen und damit das ohnehin ungenügende Substrat für die Deckung der Vorsorgeverpflichtungen noch weiter zu reduzieren. Das Risiko für bereits bestehende Rentnerkassen würde dadurch nicht gelöst.